

Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft

Mering

In der Fassung vom 05.02.2021



§ 1 Name und Sitz der Wählergemeinschaft

Die Wählervereinigung trägt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft“ (im Folgenden kurz: UWG) und hat ihren Sitz in Mering (Landkreis Aichach-Friedberg). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Die UWG ist eine Vereinigung von politisch verantwortungsbewußten, aber parteipolitisch unabhängigen Bürgern, die den sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung begegnen wollen. Die UWG kommt aus der Mitte der Gesellschaft und lehnt jede extremistische Richtung ab.
2. Sie hat die Aufgabe, die kommunalpolitische Entwicklung Herings kritisch und konstruktiv mitzugestalten durch eine Stärkung regionaler und lokaler Kräfte. Dies soll erreicht werden durch Informationsveranstaltungen und insbesondere durch die Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl.
3. Die UWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Wählergemeinschaft kann jede Person der Verwaltungsgemeinschaft Mering werden. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Wählervereinigung UWG nicht aus.

Mandatsträger, die auf einem anderen Wahlvorschlag in den Gemeinderat gewählt werden, können nur Mitglied werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft in der anderen Wählervereinigung oder Partei aufgeben und umgekehrt.

Über die Aufnahme als Mitglied in die UWG entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss des Mitglieds. ~~Der Ausschluss aus der UWG erfolgt durch den Vorstand; er ist nur zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.~~

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei erheblicher Verletzungen satzungsmäßigen Verpflichtungen;
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins;
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.

§ 4 Organe der UWG

Organe der Wählervereinigung UWG sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Ausschuss.

§ 5 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Wählervereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Wurde die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und des Ausschusses, sowie der Kassenrevisoren
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
3. Verabschiedung des Wahlvorschlags für die kommunalen Wahlen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der Vorsitzenden,
2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/der Kassier(erin)
4. Dem/der Geschäftsführer

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Wählervereinigung - mit Ausnahme der Kassengeschäfte - und vertritt diese nach außen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann Verpflichtungen für die Wählervereinigung nur mit Beschränkung auf das vorhandene Vereinsvermögen eingehen. Die Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. ~~Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.~~ Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 7 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorstand,
2. Den amtierenden Gemeinderäten, sofern sie Mitglieder der UWG sind,
3. Mindestens **einem** weiteren Mitgliedern der UWG als Beisitzer.

Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er bereitet die Mitgliederversammlungen inhaltlich vor. Insbesondere ist seine Aufgabe die Vorbereitung kommunalpolitischer Veranstaltungen und die Suche nach Kandidaten für die kommunalen Wahlen.

~~Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

§ 8 Wahlen und Wahlverfahren

Der Vorstand wird auf zwei Jahre, die Beisitzer im Ausschuss auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt, dessen Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds dauert.

Bei den Wahlen der Kandidaten für die Gemeinderatswahl sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die zur Gemeinderatswahl wahlberechtigt sind. Diese Wahlen müssen nach dem Kommunalwahlgesetz geheim erfolgen. Die Kandidaten für die Gemeinderatswahl werden auf dem Wahlvorschlag in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Reihenfolge aufgeführt. Den Antrag auf Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge kann jedes Mitglied stellen. Im Falle der Einzelwahl für bestimmte Positionen gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend. Im Falle einer Blockwahl wird über den Wahlvorschlag insgesamt geheim abgestimmt. Er ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihn stimmt.

§ 9 Beitrag

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zum Ende des 1. Quartals fällig. Die Beitragserstattung ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird auch bei unterjährigem Eintritt in voller Höhe festgesetzt.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der UWG kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung der UWG kann erfolgen, wenn 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind und 3/4 dieser Anwesenden dies beschließen.

Im Falle der Auflösung wird das gesamte Vermögen der Gemeinde Mering für gemeinnützige Zwecke zugeführt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung und Eintragung ins Vereinsregister

Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.09.2019 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Diese Mitgliederversammlung beschloss weiter den Eintrag ins Vereinsregister als rechtsfähiger Verein durch den Vorstand.